

Pressemitteilung

Kein übertriebener Datenschutz

Den aktuellen Äußerungen des Thüringer Innenministers Peter Huber, wonach das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil zur Vorratsdatenspeicherung über das Ziel hinausgeschossen sei und in denen er gleichzeitig die Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung fordert, hat der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz, Harald Stauch, widersprochen: „Das Bundesverfassungsgericht hat unter konsequenter Fortsetzung seiner Rechtsprechung die angewandte Regelung zur anlasslosen Speicherung sämtlicher Telekommunikationsverbindungsdaten für 6 Monate für verfassungswidrig und damit nichtig erklärt,“ so Stauch. „Diese Vorgaben müssen auch in Thüringen akzeptiert werden, selbst wenn damit die Strafverfolgung in einzelnen Fällen möglicherweise schwieriger wird.“ Dass die zuvor auf Vorrat gespeicherten Daten auf Anordnung des Bundesverfassungsgerichts gelöscht werden mussten, bezeichnete Stauch nur als konsequente Folge der Verfassungswidrigkeit der Regelung. „Ich bin der Meinung, dass die Vorratsdatenspeicherung auch künftig grundsätzlich unterbleiben sollte, weil daraus Persönlichkeits- und Bewegungsprofile praktisch aller Bürgerinnen und Bürger erstellt werden können,“ so Stauch weiter. „Gerade auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat die EU-Kommission veranlasst, die Vereinbarkeit der EU-Richtlinie zur Vorratsspeicherung mit den im Vertrag von Lissabon verankerten Grundrechten der Unionsbürger zu überprüfen. Solange diese Prüfung nicht abgeschlossen ist, sind nationale Vorstöße nicht hilfreich.“

Kahl
- Öffentlichkeitsarbeit -